



Bundesamt für Energie
Sektion Erneuerbare Energien
Herr Hans Ulrich Schärer
3003 Bern

Bern, 28. April 2011

Anhörung:

Revision der Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge und

Revision Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität und

Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV): Schutz der naturnahen Gewässer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung. Die KEV ist bei Unternehmen, städtischen Betrieben und Privaten auf grossen Anklang gestossen. Das zeigt, dass städtische Betriebe, die Wirtschaft und viele Private bereit sind, in erneuerbare Energie zu investieren. Mit dem Erfolg und den ersten Erfahrungen traten aber auch rasch Unzulänglichkeiten und praktische Probleme zu Tage. Der Schweizerische Städteverband begrüsst explizit, dass diese Schwierigkeiten rasch angepackt werden und befürwortet im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen der Regelungen zur kostendeckenden Einspeiseverfügung (KEV). Die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen bewerten wir wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen

Tatbeweis vor Deckelung

Die Einführung der KEV war derart erfolgreich, so dass aufgrund der limitierten Fördermittel bereits kurz nach Lancierung vom BFE im Februar 2009 ein Förderstopp verhängt werden musste. Derzeit befinden sich rund 7'000 Projekte in der Warteliste. Allerdings ist es offensichtlich, dass eine grosse Zahl der bewilligten Projekte nie realisiert wird, da sie bei näherer wirtschaftlicher und (umwelt-) rechtlicher Prüfung sich als Phantome erweisen. Gleichzeitig blockieren diese Projekte die nähere Prüfung und Realisierung anderer, allenfalls erfolgsversprechenderer Projekte.

Wir regen deshalb an, dass die Zusage von KEV-Beiträgen mit einer relativ strengen Realisierungsfrist verbunden wird und die jeweiligen Kontingentierungen pro Technologie wesentlich angehoben oder



teilweise ganz aufgehoben werden können. Als Variante wäre es allenfalls auch sinnvoll, Gesuche um KEV-Beiträge erst dann entgegen zu nehmen, wenn die erforderlichen (umwelt-) rechtlichen Bewilligungen und ein konsolidierter Businessplan vorliegen.

Globalbeiträge für Information/Beratung und Aus-/Weiterbildung

Gerade grössere Städte nehmen vielfältige Aufgaben im Bereich der Information und Beratung und der Aus- und Weiterbildung wahr, mit Kosten im Umfang von mehreren Millionen Franken pro Jahr. Aus Sicht der Städte sind die Regularien zur Abgeltung solcher Tätigkeiten gemäss dem neuen Art. 14a EnG unbedingt so auszugestalten, dass auch Städte für ihre Informations- und Weiterbildungsprogramme Beiträge erhalten können, entweder direkt über die Kantone, wobei die Beiträge an die Städte verpflichtend abzusichern sind, oder über etablierte Städtenetzwerke wie den Schweizerischen Städteverband oder den Verein Energiestadt. Wir erachten die Bestimmung bei Lit. d, wonach nur Beiträge an kantonale Programme möglich sein sollen, als unverständlich und sachfremd. Städte und Gemeinden stehen in diesen Bereichen aufgrund des Vollzugsföderalismus in oft direkterem Kontakt zu den Entscheidungsträgern als die Kantone.

Der mögliche Anwendungsbereich in Art. 16 a, Abs. 2, Ziff. a und b scheint uns sehr breit gefasst. Dies wirft die Frage auf, ob auf dieser Rechtsbasis auch Aktivitäten ausserhalb des Bereichs Elektrizität förderbar sind. Dies erschien uns aufgrund der Finanzierung durch die Stromkonsumenten nicht nachvollziehbar. Ausserdem scheint es uns in der breiten Definition von möglichen Aktivitäten kaum möglich, Aktivitäten mit nachweisbarer Effizienzwirkung von reinen Marketingveranstaltungen zu unterscheiden. Wir empfehlen, entsprechende, mindestens qualitative Vorgaben über die Wirkungsorientierung festzulegen (der Zürcher Stromsparerfonds finanziert aus diesen Gründen keine Veranstaltungen, Ausstellungen usw.).

Bemerkungen zur Energieverordnung (EnV) im Detail

Bemerkung/Änderungsantrag	Begründung
Art 1a Abs 2: Kennzeichnungspflicht	
Vorschlag: «Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen muss entweder die gesamthaft an alle seine Endverbraucher gelieferte Elektrizität (Lieferantenmix) oder für jeden Endverbraucher einzeln die an diesen gelieferte Elektrizität (Produktmix) angeben. Es tut dies für alle seine Endverbraucher in gleicher Weise.»	Die Verbesserung der Transparenz über die Qualität der Stromprodukte für die Endkunden begrüssen wir. Unter der Voraussetzung, dass es zukünftig eine gemeinsame Webseite für den Liefermix aller Schweizer Stromversorger gibt (Art. 1a Abs.4), wäre es jedoch am hilfreichsten, wenn für jeden Endkunden der individueller Produktmix ausgewiesen wird. Anstatt den Stromversorgern die Wahl zu lassen, den Endverbrauchern den Lieferantenmix oder den individuellen Produktmix auszustellen, sollte jeder Stromversorger allen Endkunden den individuellen Produktmix zukommen lassen.
Artikel 1a Absatz 4: Kennzeichnungspflicht	
Der SSV befürwortet den ergänzten Artikel ausdrücklich	Um die Transparenz und die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Stromversorger für die Kunden zu erhöhen, ist eine Webseite, auf der der Lieferantenmix aller Schweizer Stromversorger veröffentlicht wird und verglichen werden kann, sehr hilfreich.



Artikel 1d Absatz 1 - 2 (inkl. Anhang 4): Kennzeichnungspflicht	
<p>Der SSV befürwortet die Ausdehnung der Erfassung von Herkunftsnachweisen auf alle Arten von Strom-Erzeugungstechnologie ausdrücklich.</p> <p>Der Aufwand für die Messung soll in die Netzkostenrechnung einfließen dürfen, während die Auditierung von Produktionsanlagen durch den Produzenten zu tragen ist (mit Finanzierung über KEV oder Energiepreis).</p>	<p>Je mehr Stromerzeugungsanlagen im Herkunftsnachweissystem erfasst werden, desto höher ist die Transparenz über die Stromqualität für die Stromkunden und desto besser lassen sich Doppelzählungen - bspw. bei der Verwendung des ökologischen Mehrwerts von Ökostrom - ausschliessen.</p> <p>Der Prozess der Erfassung muss einfach und kostengünstig sein. Die Vermischung von Netz- und Energiekosten ist zu vermeiden, um nicht in einen Widerspruch zu den Prinzipien, wie sie im StromVG verfolgt werden, zu kommen.</p>
Artikel 3a ^{bis} : Standorteignung	
<p>Vorschlag: «Das Bundesamt legt unter Einbezug der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Raumentwicklung (ARE) und unter Anhörung der Kantone bis zum 31. Dezember 2012 insbesondere für die Kleinwasserkraft und die Windenergie in einer Empfehlung Richtlinie Kriterien für die Standorteignung nach Artikel 7a Absatz 1 des Gesetzes fest.»</p>	<p>Die fehlende Definition der Standorteignung für KEV-Gesuche gemäss Artikel 7a Energiegesetz verursacht Probleme beim Zubau der Kleinwasserkraft. Einerseits geraten wertvolle Gewässer unter Druck und andererseits fehlt den Investoren eine gewisse Planungssicherheit. Deshalb muss der Bund unbedingt eine Richtlinie und nicht bloss eine Empfehlung zu den Kriterien der Standorteignung erlassen. Dazu ist er gleich doppelt befähigt aufgrund der allgemeinen Aufsicht über den Rechtsvollzug und die Festlegung von Ausführungsbestimmungen (Art. 46 und 47 GSchG und Art. 72 WRG).</p> <p>Mit der Einräumung der Kompetenz, bloss eine Empfehlung zu erarbeiten, würde man im Vergleich zur heutigen Energieverordnung sogar einen Schritt zurückfallen, da die Kompetenz für den Erlass einer Richtlinie zu den ökologischen Mindestanforderungen für die Wasserkraft bereits besteht (Anhang 1.1 Ziffer 1.3). Mit der Richtlinie wird die Standorteignung verbindlicher definiert, was zu rascheren Verfahren, schnelleren Zubauraten von geeigneten Projekten, weniger Konflikten und einer grösseren Planungssicherheit für die Projektanten führt.</p> <p>Alternativ wäre zu überlegen, ob es aus Natur- und Gewässerschutzüberlegungen nicht zweckmässiger wäre, alle KEV geförderten Anlagen der Pflicht zur Zertifizierung mit dem Label «naturmade star» zu unterstellen. Damit würde man auf ein etabliertes Verfahren abstellen und darüberhinaus den Verteilunternehmen ermöglichen, KEV-Strom separat zu verwerten.</p>
Artikel 3g; Absatz 3 (KEV-Zusage ≠ Präjudiz für Bewilligungsverfahren)	
Sinnvolle und wichtige Bestimmung	
Artikel 3i ^{bis} : Einhalten von Mindestanforderungen	
Regelung bei Nicht-Einhalten der Mindestanforderungen ist sinnvoll	



Artikel 3j ^{ter/quater} : Inbetriebnahme/Neuanmeldung	
Regelung der PV-Vergütung bei Erweiterung ist sinnvoll.	Bei Erreichung des Deckels könnte es sinnvoll sein, aus Ressourcengründen die reine Erneuerung zu privilegieren, massgebliche Erweiterungen aber wie neue Anlagen zu behandeln
Artikel 3j: (Anpassung Zuschlag)	
Zu überprüfen	Resultiert aus diesem erhöhten Anpassungsmechanismus nicht ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand? Eventuell lohnt es sich, zu prüfen, ob ein Schwankungsfonds nicht wesentlich einfacher wäre.
Artikel 3r: Auswertung und Auskünfte	
Sinnvolle Regelung	Im Gegenzug sollte geprüft werden, oder vom Antragssteller mit Unterschrift bestätigt werden, dass für das Projekt nicht noch Fördergelder aus anderen Quellen bezogen werden.

Hinsichtlich der spezifischen Anliegen der Abfallbehandlungsanlagen, die sich überwiegend im Eigentum der Städte und Gemeinden befinden, verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbandes der Betreiber der Betreiber Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen (VBSA).

Bemerkungen zum GSchV-Art. 43 im Detail

Die geplante Revision der Gewässerschutzverordnung wird durch den Städteverband grundsätzlich unterstützt.

Irritierend ist, dass auf eidgenössischer Ebene eine zusätzliche Abgabe auf dem Strom im Betrag von 0.1 Rp./kWh eingeführt wurde. Wenn durch die Einführung neuer Gesetze Stromproduzenten betroffen sind, so sind diese Kosten dem Gestehungspreis der betreffenden Anlage zuzuschlagen.

Mit diesem Vorgehen werden einerseits untätig bleibende Wasserkraftproduzenten belohnt, weil ihnen bei der Umsetzung der gesetzlichen Minimalvorgaben finanzielle Unterstützung zukommt. Vorbildliche Produzenten andererseits werden doppelt bestraft, weil sie die gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten erfüllen oder gar übererfüllen, aber deren Kundinnen und Kunden die 0.1 Rp/kWh dennoch bezahlen müssen. Diese Abgabe muss deshalb für Strom, der nach «nature-made star» Kriterien ausgezeichnet wurde, entfallen, da solche Anlagen Art. 83 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, bzw. Art. 9 f. des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 erfüllen.

In der derzeitigen EnV-Revision nicht behandelte Themen (bzgl. der kostendeckenden Einspeisevergütung und Globalbeiträge)

Splitting

Aus Sicht des Städteverbandes ist es nicht ersichtlich, weshalb ein Splitting in der jetzigen Revision der EnV noch nicht vorgesehen ist. Insbesondere der Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) hat verschiedentlich aufgezeigt, dass eine Einführung des Splittings mit den vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen problemlos möglich wäre. Es gibt deswegen keinen Grund, diese Massnahme zu verzögern. Das Anliegen scheint nicht nur aus unternehmerischer Sicht interessant, sondern würde die derzeitige Benachteiligung des Markts in dieser Hinsicht mildern. Viele Anlagenbetreiber entschei-



den sich aus Überlegungen der Investitionssicherheit zugunsten der KEV, obwohl sie einen Teil ihrer Produktion auf dem Markt absetzen könnten. Dies hat nicht nur ein kleineres Angebot im Markt zur Folge, sondern auch eine Verteuerung desselben.

Ein Splitting würde sich auch aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnen, da die Zahlungsbereitschaft von Privaten für die Erreichung eines öffentlichen Ziels damit abgeholt wird und die KEV entlastet würde, respektive wieder mehr Mittel für neue Anlagen zur Verfügung stehen würden. Der Städteverband schlägt daher vor, die Möglichkeit des Splittings von Stromproduktionen für die KEV-Förderung und die Verwendung im Markt mit Stromprodukten nach allen Möglichkeiten voranzutreiben und zu beschleunigen.

Information und Beratung für Konsumentinnen und Konsumenten

Die Konsumenten sind im Energiegesetz (Art. 3 EnG) explizit als Zielgruppe der durch das Gesetz ausgelösten Massnahmen erwähnt. Dieser gesetzgeberische Auftrag ist in der Umsetzung der Vollzugsinstrumente zu berücksichtigen, namentlich im Bereich der Information und Beratung.

Der Bundesrat hat im Oktober 2010 die Verbesserung der Produkteinformationen für Konsumentinnen und Konsumenten als eines der 6 Handlungsfelder für eine Grüne Wirtschaft festgelegt. Damit soll die «Ressourceneffizienz von Konsum und Produktion erhöht werden, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft dient» und zu einer «Verbesserung der ökologischen Markttransparenz» beiträgt. Die Energieverordnung soll dieses Ziel im Bereich Information und Beratung von energieeffizienten Produkten und Geräten explizit verankern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Dr. Marcel Guignard
Stadtammann Aarau

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband
Fachorganisation Kommunale Infrastruktur